



JUDO UND JU-JITSU CLUB RHEINTAL

PRÄAMBEL

Der Judo und Ju-Jitsu Club Rheintal (nachfolgend JJJC Rheintal genannt) wurde 1970 als Zusammenschluss von Sportleuten zur Ausübung der vom Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband (nachfolgend SJV genannt) vertretenen Sportarten gegründet. Er ist dem SJV und dem Kantonalverband St. Gallen/Thurgau angeschlossen. Die Prinzipien der Ethik-Charta (vgl. Anhang) im Sport bilden die Grundlage für alle Aktivitäten des JJJC Rheintal. Die Einnahme von Drogen und von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung sowie das Rauchen werden abgelehnt. Der JJJC Rheintal unterstellt sich ausdrücklich den Dopingstatuten des Kantonalen, Schweizerischen und Internationalen Verbandes. Der JJJC Rheintal verzichtet auf Tabakwerbung und fördert den fairen, sauberen Sport und den respektvollen Umgang miteinander.

Die nachfolgend gewählten Bezeichnungen einer Funktion oder Person umfassen immer beide Geschlechter.

Art. 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen Judo und Ju-Jitsu Club Rheintal (JJJC Rheintal vgl. oben) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Als Sitz des Vereins und Gerichtsstand gilt der Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 ZWECK

Zweck

Der JJJC Rheintal bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Judo- und des Ju-Jitsu-Sports, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Ausbildungskurse und Prüfungen
- Förderung des Kampfrichternachwuchses
- Regelmässige Trainingsstunden
- Wett- und Freundschaftskämpfe, Demonstrationen
- Versammlungen und Anlässe zur Pflege der Kameradschaft

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Kategorien Der JJJC Rheintal besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder Dem JJJC Rheintal kann jeder als Aktivmitglied beitreten, von dem angenommen werden kann, dass er in charakterlicher und sportlicher Hinsicht die Voraussetzungen erfüllen wird.

Der Beitrittswillige hat dem JJJC Rheintal ein unterzeichnetes Beitrittsgesuch einzureichen oder vorzulegen. Bei Minderjährigen ist dieses Beitrittsgesuch von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Nach Vollendung des 15. Altersjahres stehen den Aktivmitgliedern insbesondere folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Hauptversammlung
- Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Hauptversammlung

In den Vorstand des JJJC Rheintal dürfen Aktivmitglieder erst mit Erreichen der Volljährigkeit gewählt werden.

Die Aktivmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- Leistung des Mitgliederbeitrages
- Beachten der Statuten und der statutarisch gefassten Beschlüsse
- Kauf und Unterhalt eines Judo- bzw. Ju-Jitsu-Gi gemäss den Vorschriften der Verbände, denen der JJJC Rheintal angeschlossen ist
- Pünktlicher und regelmässiger Besuch der Trainingslektionen und anderer Anlässe
- Diszipliniertes Verhalten
- Anordnungen des Trainers Folge leisten
- Wahrung der Interessen des JJJC Rheintal gegen Innen und gegen Aussen

Ehrenmitglieder Wer mindestens 20 Jahre im JJJC Rheintal mitgewirkt oder sich in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die aktiven Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten als Aktivmitglied bei. Die übrigen Ehrenmitglieder geniessen dieselben statutarischen Rechte wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder Dem JJJC Rheintal kann jeder als Passivmitglied beitreten, der bereit ist, mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimm- und kein Wahlrecht. Für sie besteht kein Rechtsanspruch an den Verein und dessen Vermögen.

Rechte und Pflichten für Alle

Alle Mitglieder haben nach Absprache mit den zuständigen Verantwortlichen das Recht auf:

- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Informationen über die Vereinsaktivitäten sowie Auskunft über die Vereinsführung und Einsicht in die massgebenden Protokolle und Unterlagen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gegen Innen und gegen Aussen zu wahren sowie die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Insbesondere bestehen folgende Pflichten:

- Pünktliches Entrichten des jährlichen, von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrags. Vom Leisten des Mitgliederbeitrages ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.
- Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, E-Mail, etc.) sowie Austritte, Übertritte oder Dispensationsgesuche spätestens innerhalb von 14 Tagen dem Aktuar oder Präsidenten schriftlich mitteilen.
- Aktive Mithilfe bei besonderen Anlässen (z. B. Turnierorganisation, Frondienst, etc.).

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem JJJC Rheintal schriftlich mitzuteilen. Bis zum Austritt bleiben alle Rechte und Pflichten erhalten. Mit dem Austritt erlischt jeder Rechtsanspruch an den JJJC Rheintal und dessen Vermögen. Der Austritt ist jeweils auf Ende eines jeden Monats möglich. Der bereits einbezahlte Jahresbeitrag verbleibt dem Verein.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen des JJJC Rheintal erheblich verletzt oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Ferner ist der Ausschluss zulässig, wenn das Vereinsmitglied in anderer Weise gegen die Statuten, die Regeln, die Ethik-Charta oder den guten Anstand verstösst.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid des Vorstandes wird dem Betroffenen schriftlich mit eingeschriebener Postsendung durch den Aktuar bekannt gegeben.

Der Entscheid des Vorstandes kann mit Rekurs an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Bis zur Hauptversammlung verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte.

Dispens

Der Vorstand des JJJC Rheintal kann in ausserordentlichen Fällen einem Aktivmitglied auf ein entsprechendes Gesuch hin eine Dispens von bis zu einem halben Jahr erteilen. Auf erneutes Gesuch hin ist in Sonderfällen eine Verlängerung der Dispens um höchstens ein Jahr möglich. Gesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen.

Art. 4 ORGANISATION

Organe Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Hauptversammlung Oberstes Organ des JJC Rheintal ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung oder Untätigkeit durch den Vizepräsidenten) mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einladung erhalten, unter Bekanntgabe der Traktanden, alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die aktiven Vereinsmitglieder ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben Änderungen der Statuten (Art. 4) und die Auflösung des Vereins (Art. 12). Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder.

Wählbar sind Aktivmitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit, sowie Ehrenmitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied ist verpflichtet, einmal eine Wahl anzunehmen, sofern das 60. Altersjahr noch nicht erreicht worden ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Sämtliche Beschlüsse binden auch die Abwesenden.

Die Revision der Statuten kann von der Hauptversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die ausnahmsweise Wahl eines Tagespräsidenten unter besonderen Umständen bleibt vorbehalten. Der Aktuar führt das Protokoll, das vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet wird.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Annahme beschliessen. Im ablehnenden Fall gehen diese Geschäfte in die Vernehmlassung an den Vorstand, der sie an der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten hat.

Die Hauptversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder Vizepräsidenten
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassiers
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Beiträgen
- Festlegung von finanziellen Entschädigungen und Chargen
- Rekursentscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme von Sektionen weiterer Budosportarten ins Trainingsprogramm bzw. deren Ausschluss

Für eine ausserordentliche Hauptversammlung legt der Vorstand die Traktanden fest.

Vorstand

Der von der Hauptversammlung in Abständen von zwei Jahren gewählte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem oder mehreren stimm- und wahlberechtigten Aktivmitgliedern, wobei mindestens je ein Mitglied jeder im Verein vertretenen Budosportart auch im Vorstand vertreten sein muss.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident (oder bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Untätigkeit der Vizepräsident) führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein. Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Präsident bzw. der Vizepräsident einen Monat im Voraus ein. Gleichzeitig mit der Einladung wird die Traktandenliste den Mitgliedern zugestellt.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands können eine ausserordentliche Vorstandssitzung verlangen. Sie müssen hierzu eine schriftliche Eingabe mit den verlangten Traktanden an den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten einreichen. Der Präsident bzw. der Vizepräsident beruft daraufhin binnen zweier Wochen die ausserordentliche Vorstandssitzung unter Beilage der Traktandenliste schriftlich ein.

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den JJJC Rheintal gegen Innen und Aussen und er ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzen der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeiten des Jahresprogramms und des Jahresbudgets
- Erlass von Führungsinstrumenten wie Reglemente und Weisungen für den effizienten und geordneten Vereinsbetrieb
- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern sowie Überwachung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Einsetzen von nicht ständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Entscheid über allfälliges Überschreiten des Budgets gemäss den Statuten
- Entscheid über Investitionen im Rahmen des Budgets sowie über dringend notwendige Reparaturen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Präsident kann im Rahmen des ihm im Budget übertragenen Betrags über Ausgaben selbständig entscheiden. Für darüber hinausgehende Ausgaben bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung.

Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit, Verhinderung oder Untätigkeit des Präsidenten dessen Aufgaben. Dem Vizepräsidenten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.

Aktuar

Der Aktuar erstellt für die Hauptversammlung und den Vorstand sämtliche Protokolle. Diese sind von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Er bewahrt die Protokolle und Akten an einem geeigneten Ort auf.

Auf Anweisung des Präsidenten hin hilft der Aktuar bei der Erledigung der laufenden Korrespondenz mit.

Kassier

Der Kassier führt das ganze Kassa- und Rechnungswesen und hat hierüber auf Anfrage des Vorstandes jederzeit Auskunft zu erteilen.

Der Kassier hat nach Schluss eines Rechnungsjahres dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen, die Gesamtbilanz zu erstellen und weiteren Bericht zu erstatten.

Dem Kassier obliegen insbesondere die Verwaltung des Vermögens des JJC Rheintal, die Rechnungsstellung, die Entgegennahme von Einzahlungen, der Einzug der Beiträge und die Überwachung allfälliger Finanzierungsgeschäfte. Der Kassier ist bei grösseren Investitionen oder Ausgaben (über Fr. 2000.-) zwingend anzuhören und einzubeziehen. Er überwacht, sofern notwendig, die vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäfte in finanzieller Hinsicht.

Der Kassier zeichnet im Rahmen des Budgets für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen allein.

Sind Ausgaben zu tätigen, die über dem Budget liegen, bedürfen die Geschäfte des Kassiers der Bewilligung des Vorstandes. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten richten sich nach dem Budget. Der Vorstand entscheidet über allfällige Überschreitungen des Budgets.

Geschäfts- und Rechnungs-Prüfungs-Kommission Die von der Hauptversammlung in Abständen von zwei Jahren gewählte Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei geeigneten Personen. Ihr obliegen die Kontrolle der finanziellen Verwaltung und der administrativen Leitung des Vereins sowie der Protokolle über Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes. Sie überprüft mindestens einmal im Rechnungsjahr die Tätigkeit des Kassiers. Sie darf in alle Akten und Unterlagen Einsicht nehmen.

Nicht ständige Kommissionen (Arbeitsgruppen) Nicht ständige Kommissionen werden nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt. Sie werden nach der Erfüllung ihres Auftrages vom gleichen Organ aufgelöst, das sie eingesetzt hat.

Art. 5 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Präsident Der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich für den Verein. Bei Verhinderung oder Untätigkeit des Präsidenten zeichnen der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Kassa- und Rechnungswesens.

Kassier Der Kassier zeichnet im Rahmen des Budgets für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen allein. Für Ausgaben, die über dem Budget liegen, zeichnen der Kassier und der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Untätigkeit der Vizepräsident.

Art. 6 FINANZEN

Vermögen Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus der Clubkasse (Kontokorrentkonto), den Rückstellungen (separates Bankkonto), den Immobilien und dem Inventar.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Konten beschliessen.

Einnahmen Die Einnahmen der Kasse bestehen aus Subventionen, Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus Anlässen, freiwilligen Schenkungen, Sponsoring, Vermächtnissen, Kursbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Die Verwendung der Kursbeiträge des kantonalen Amtes für Jugend und Sport werden vom Vorstand geregelt.

Art. 7 DOJO (TRAININGSLOKAL)

Dojo Die Rechte und Pflichten gemäss der Vereinbarung mit der Gemeinde Balgach im Baurecht gehen auf den Verein über.

Art. 8 RECHNUNGSJAHR

Rechnungsjahr Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 9 VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen bis maximal CHF 10'000.-. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG

Finanzielle Entschädigung Die Festlegung der finanziellen Entschädigung von Chargen wird auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 11 ALLGEMEINES

Beschwerden Allfällige Beschwerden von Mitgliedern sind dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied vorzutragen, die nach Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen haben.

Kummerkasten Der Verein unterhält zudem einen Kummerkasten, der den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, dem Verein schriftlich Beschwerden, Anregungen, Sorgen und Ähnliches mitzuteilen.

Allgemeines Veranstaltungen des Vereins dürfen religiöse oder staatsbürgerliche Pflichten der Mitglieder nicht behindern.

Alle diesen Statuten entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Jedem Mitglied des Vereins wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt. Ebenso sind Exemplare der Statuten im Dojo offen zugänglich. Ausserdem sind die Statuten auch im Internet auf der Homepage des Vereins einsehbar.

Art. 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins Eine Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Restvermögen (nach Abzug allfälliger Kosten) an deren Rechtsnachfolgerin. Besteht keine Rechtsnachfolgerin, wird das vorhandene Restvermögen nach Köpfen auf die Aktivmitglieder verteilt.

Balgach, den 23.01.2009

Im Namen des JJJC Rheintal

Der Vizepräsident

Der Aktuar

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.